

## 16. Die Festigung der pfälzischen Territorialmacht im 14. Jahrhundert

Hans Jänichen zum 60. Geburtstag

VON MEINRAD SCHAAB

Wohl kein deutsches Territorium war für die Dauer des 14. Jahrhunderts so eng mit der Reichsgeschichte verbunden wie die Rheinische Pfalzgrafschaft.<sup>1)</sup> Seit Rudolf von Habsburg waren die pfälzischen Wittelsbacher stets mit dem jeweiligen Herrscherhaus verschwägert. Mit Ludwig dem Bayern und Ruprecht III. stellten sie in diesem Zeitraum zweimal selbst den König. In der Zeit dazwischen konnten sie endgültig ihre Stellung im Kurfürstenkolleg sichern. All das wäre nicht möglich gewesen, wenn ihr Territorium – und von einem solchen kann man mit einiger Vorsicht vom 13. Jahrhundert an sprechen – nicht eine starke Position eingenommen hätte, wie andererseits wieder die Rolle der Pfalzgrafschaft in der Reichspolitik dem Territorium zugute kam. So konnte sich gerade im 14. Jahrhundert die endgültige Befestigung der pfälzischen Territorialmacht vollziehen. Dies geschah in den für dieses Jahrhundert typischen Formen, die stark durch die vordringende Geldwirtschaft bestimmt waren, in denen sich aber auch die Ansätze zu moderner Staatlichkeit zeigten. Dem soll die folgende Untersuchung gewidmet sein. Sie muß allerdings, das sei einschränkend von vornherein gesagt, den Akzent fast ausschließlich auf den rheinischen Teil des pfälzischen Territoriums legen und die Oberpfalz<sup>2)</sup> weitgehend außer acht lassen. In ihr fand eine teilweise andere Entwicklung statt, die mehr in bayerische Zusammenhänge gehört.

1) Die klassische Darstellung der pfälzischen Geschichte stammt von L. HÄUSSER, Geschichte der Rheinischen Pfalz nach ihren politischen, kirchlichen und literarischen Verhältnissen. 2 Bde. Heidelberg 1845, Neudruck 1924. Sie ist immer noch nicht ersetzt. Kurze Überblicke: F. SCHNABEL, Die Stellung der rheinischen Pfalz in der deutschen Geschichte. In: Mannheimer Gesch.blätter 35, 1934, S. 62–101; F. TRAUTZ, Die Pfalz am Rhein in der deutschen Geschichte, Neustadt a. d. W. 1959.

2) K. BOSL, Das kurpfälzische Territorium »Obere Pfalz«. In: ZBLG 26, 1963, S. 3–28.

### 1. Grundlagen

Die lothringische Pfalzgrafenwürde reicht mindestens bis ins 10. Jahrhundert zurück.<sup>3)</sup> Seit Heinrich von Laach 1085–1095 nannte sich ihr Inhaber comes palatinus Rheni. Diese Pfalzgrafschaft hatte ihren frühesten Schwerpunkt in Besitz und Rechten in der Kölner Bucht und am Nordrand der Eifel. Durch die Erwerbspolitik der Kölner Erzbischöfe, vor allem Annos, wurde sie immer mehr nach Süden abgedrängt. Von Heinrich von Laach an lag das Zentrum an der Mosel und im Gebiet um den Laacher See. Die Pfalzgrafen übten die Hochstiftsvogtei über Trier aus. Auch dort war noch keine endgültige Festsetzung möglich. Schon eine Generation später verschob sich der Herrschaftsbereich unter Hermann von Stahleck 1142–1156 weiter nach Süden in den Westteil des Hunsrücks und das Rheintal bei Bacharach. Erst von dieser Zeit an sind die gewiß schon früheren Ansätze zu einer Territoriums-bildung von Erfolg gekrönt. Aus dem kölnischen Lehen Bacharach und der Vogtei über kölnischen Außenbesitz bildete sich allmählich ein geschlossener Bereich pfälzischer Herrschaft. Grundsätzlich neue Möglichkeiten gewann die pfälzische Territorialpolitik durch Hermanns Nachfolger Konrad von Hohenstaufen, den Halbbruder Friedrich Barbarossas 1156–1195.<sup>4)</sup> Seit Heinrich IV. hatten die Könige das Pfalzgrafenamt mehrmals mit ihren Parteigängern besetzt und dabei Erbsprüche übertragen. Schon Hermann von Stahleck war mit den Staufern verschwägert. Eine Krönung erfuhr diese Politik durch die Auswahl seines Nachfolgers. Die Pfalzgrafschaft wurde der staufischen Hausmacht am Rhein voll eingefügt. Zu ihren nieder- und mittelrheinischen Besitztiteln und Herrschaftsrechten kamen neue mittel- und oberrheinische hinzu. Konrad erhielt einen Teil des salischen Erbes, d. h. die Lehenshoheit über eine Reihe links- und rechtsrheinischer Grafschaften sowie den alten von Heinrich V. wieder zurückerworbenen Fiskus Alzey. Zu diesem neben Bacharach zweiten Machtzentrum der Pfalz hat Konrad noch Heidelberg und das Gebiet am unteren Neckar hinzuerworben. Dieser Gewinn beruhte auf ganz anderen Voraussetzungen, nämlich Erbsprüchen Konrads von seiner Mutter und Gattin her auf die Vogtei über das Bistum Worms und die Reichsabtei Lorsch. Die fast lückenlose Durchdringung des alten Lobdengauges mit Lorsch und Wormser Grundherrschaft führte früh zu einer ausgedehnten pfälzischen Machtsphäre, die noch dadurch besonders gefestigt wurde, daß Konrad um 1170 zu Füßen einer ihm zu Lehen gegebenen Wormser Burg die Stadt Heidelberg gründete.<sup>5)</sup> Ebenfalls auf Konrad gehen

3) M. LINTZEL, Der Ursprung der deutschen Pfalzgrafschaften. ZRG GA 49, 1929; RUTH GERSTNER, Die Geschichte der lothringischen und rheinischen Pfalzgrafschaft bis zur Ausbildung des Kurterritoriums Pfalz (= Rheinisches Archiv 40), Bonn 1941.

4) H. WERLE, Staufische Hausmachtspolitik am Rhein im 12. Jh. In: ZGO 110, 1962, S. 275 ff.

5) M. SCHAAB, Die Entstehung des pfälzischen Territoriums am unteren Neckar und die Anfänge der Stadt Heidelberg. In: ZGO 106, 1959, S. 233–276.



bereits die Ansätze zu einem vierten territorialen Kristallisationskern zurück, Neustadt an der Haardt.<sup>6)</sup> Hier liegen speyerische Kirchenlehen, salische Rechte und die Hinterlassenschaft eines Adelgeschlechtes zugrunde. War so die Regierungszeit Konrads im positiven Sinne richtungweisend für die zukünftige Ausdehnung des Territoriums, so war sie das auch im negativen. Er konnte seine Ansprüche auf Herrschaftsrechte nördlich und an der Mosel gegenüber den Erzbischöfen von Köln und Trier nicht durchsetzen. Sein Nachfolger mußte sogar 1197 auf die Trierer Hochstiftsvogtei verzichten.

Dieser Nachfolger war ein Welfe. 1195 wurde der erst widerwillig von Konrad angenommene Schwiegersohn Heinrich von Braunschweig auch vom Kaiser als Pfalzgraf anerkannt. Erbrechtliche Gesichtspunkte scheinen zumindest auch mit im Spiel gewesen zu sein, als Friedrich II. die Pfalzgrafschaft nach dem Tod des zweiten welfischen Pfalzgrafen 1214 an Ludwig I. von Wittelsbach verlieh. Dessen Sohn Otto war mit der Welfin Agnes verlobt. Der Vater Ludwig übte das Pfalzgrafenamt nur vormundschaftsweise bis zur Heirat und Mündigkeit Ottos 1228 aus.

Die Grundthemen der pfälzischen Territorialpolitik im 13. Jahrhundert<sup>7)</sup> waren 1. die Auseinandersetzung um das Lorsch Erbe – Friedrich II. hat bekanntlich die Reichsabtei 1232 an das Erzstift Mainz überlassen –, 2. die Rückgewinnung der bei der Erbteilung 1214 an die Markgrafen von Baden ebenfalls durch eine welfische Erbtöchter gelangten Allodien; das konnte nur im nördlichen Bereich des Oberrheins gelingen, 3. die Festigung des mittelhheinischen Besitzes durch den Erwerb von Kaub 1277 bei etwa gleichzeitiger Räumung weiterer Positionen an der Mosel vor dem Trierer Erzbischof, 4. Die Erweiterung des Grundbestandes der späteren Oberpfalz durch Verpfändungen und Testament Konradins 1266/68.

Der Pfalzgraf ist eindeutig von 1198 an als Kurfürst nachzuweisen.<sup>8)</sup> Die Kurwürde war wohl ausschlaggebend dafür, daß die Brüder Ludwig II. und Heinrich 1255 ihre Lande so teilten, daß dem Älteren die rheinischen Besitzungen und der dem Gebirge zu gelegene Teil Bayerns samt dem Kern der Oberpfalz, also insgesamt ein

6) H. WEHRLE, »Ramosa« Das Kloster Ramsen, Berthold von Winzingen und die pfalzgräfliche Neustadt. In: Bll. f. Pfälzische KG 22, 1955, S. 129–134; TH. KARST, Das Kurpfälzische Oberamt Neustadt a. d. Haardt. Schriftenr. d. Bezirksgruppe Neustadt im Hist. Ver. d. Pfalz. 1. Speyer 1960.

7) Eine spezielle Darstellung dieses Zeitraums fehlt. Die Quellen sind verhältnismäßig bequem erschlossen in den Reg. der Pfalzgrafen am Rhein I, 1214–1400, bearb. v. A. KOCH u. J. WILLE, 1894 (= RPR I). Einen Überblick über die territoriale Entwicklung auch schon im 13. Jh. gibt: CHR. SCHÜTZE, Die territoriale Entwicklung der Rheinischen Pfalz im 14. Jh. seit dem Hausvertrag von Pavia. Phil. Diss. Heidelberg (Maschinenschr.) 1955. Diese Arbeit ist für das 14. Jh. unentbehrlich.

8) Arnold von Lübeck, Slawenchronik VI, 1, MGSS rer. Germ. 1868, S. 218; M. LINTZEL, Die Entstehung des Kurfürstenkollegs. Berichte d. Sächs. A. d. W. Phil.-Hist. Klasse 99, 2. Berlin 1952, 10 ff.

zerrissenes Herrschaftsgebiet, zufielen.<sup>9)</sup> Für den Pfälzer Kurfürsten war es von der Zeit Rudolfs von Habsburg an Grundsatz, sich eng an den jeweiligen König anzuschließen, vielfach auch dieses Bündnis durch Heirat noch stärker zu knüpfen.

## 2. *Dynastie und Land*

Ludwig II. hinterließ die Herrschaft 1294 zwei Söhnen. Zunächst regierte Rudolf I. vormundschaftsweise für seinen jüngeren Bruder Ludwig, den späteren König, mit. Rudolf stand auf der Seite Adolfs von Nassau, Ludwig auf der Albrechts von Österreich. Wohl dieser erzwang 1302 die Mitregierung Ludwigs.<sup>10)</sup> Fast andauernd herrschte Streit zwischen beiden Brüdern. Nominell bestand eine gemeinsame Regierung, tatsächlich stützte sich Ludwig mehr auf Bayern, Rudolf auf die Pfalz. 1313 kam es zu einem Vertrag.<sup>11)</sup> Die Länder am Rhein, zu Bayern, Österreich und Schwaben sollten zusammengeworfen und gemeinsam besessen werden. Die Kurstimme verblieb Rudolf, nach dessen Tod sollte sie an Ludwig und dann an den jeweils ältesten ihrer Söhne fallen. Schon im vorausgegangenen Streit beider Brüder hatte Rudolf, um den Mainzer Erzbischof zu gewinnen, zu größeren Verpfändungen gegriffen. In der Folgezeit verpfändeten beide Brüder Weinheim, Reichenstein und Fürstenberg als Wahlgeschenke an den Mainzer Erzbischof, um die Königswahl eines von ihnen zu befördern. Rudolf schloß sich dann aber der habsburgischen Partei an und hielt die Pfänder zurück, während Ludwig seine Wahl durch die Versetzung weiterer Stücke erreichte.<sup>12)</sup> Erst nach der Versöhnung der beiden Brüder 1315 lieferte Rudolf die von Ludwig gemachten Pfandschaften aus. Ein neuer Vertrag legte fest, daß jeder Bruder im Lande zu Bayern und am Rhein die gleichen Rechte habe und selbständig handeln könne.<sup>13)</sup> Nur dürfe keiner ohne die Zustimmung des anderen mehr als die Hälfte des Landes zu Bayern und am Rhein verpfänden. Die Lehen sollten offensichtlich gemeinsam vergeben werden. Der Kampf war mit diesem Vertrag nicht beendet. Aber auch während der Auseinandersetzung betrachteten sich die Beamten am Rhein als beiden Brüdern verantwortlich.<sup>14)</sup> 1316 überließ der kranke Rudolf dem Bruder Land und Leute zu Bayern und am Rhein gegen Sicherung des Wittums seiner Gemahlin und der Einsetzung eines gemeinsamen Amtmanns.<sup>15)</sup> Über die Erbfolge

9) Hermann von Niederaltaich, Annalen 1255, MG SS XVII, S. 397; vgl. RPR I, Nr. 647.

10) RPR I, Nr. 1817.

11) RPR I, Nr. 1711.

12) RPR I, Nr. 1899, 1912, 1923; Die Regesten der Erzbischöfe von Mainz von 1289–1396, I bearb. v. E. Vogt. Leipzig 1912 (= REM I), Nr. 1411, 1442, 1625, 1678, 1886, 1900, 2063, 2454.

13) RPR I, Nr. 1766.

14) RPR I, Nr. 1775, 1781, 1784, 1934.

15) RPR I, Nr. 1785.



wurde in diesem letzten Vertrag nichts ausgemacht, auch ihm folgte ein neues Zerwürfnis, in dem Rudolf 1319 starb.

Ludwig der Bayer hatte bis dorthin schon eigenmächtig mit den pfälzischen Besitzungen gewirtschaftet und weitere große Verpfändungen vorgenommen. 1314 versetzte er Bacharach und die zum Territorium gehörenden Teile des Hunsrücks an Johann von Böhmen und Balduin von Trier für 30 000 fl. Diese Pfandschaft wurde weiter erhöht bis auf 58 000 fl.<sup>16)</sup> Die Luxemburger und Mainz hatten damals wesentliche Teile des Territoriums in Händen, so waren fast der gesamte unmittelbar pfälzische Besitz westlich des Mittelrheins, dazu größere Teile an der Bergstraße, vorübergehend auch Alzey und Lindenfels verpfändet. Darüber hinaus waren weitere Stücke an Vasallen versetzt. Gegen Ludwig, der die ganzen rheinischen Lande für sich behalten wollte, stellte sich Mechthild, die Gemahlin Rudolf I., und fand die Unterstützung der habsburgischen Partei. Ihr gelang es, sich in Heidelberg, ihrem Wittum, und großen Teilen der Pfalz zu behaupten.<sup>17)</sup> Nach vergeblichen Rückeroberungsversuchen am Mittelrhein verständigte sie sich unter Anerkennung der Verpfändungen Ludwigs mit den Luxemburgern.<sup>18)</sup> Ihre Söhne näherten sich nach ihrem Tode wieder dem Kaiser<sup>19)</sup>, aber erst als Ludwig wegen seiner Reichs- und Italienpolitik jede Unterstützung brauchte, kam es zum vollen Ausgleich durch den Vertrag von Pavia 1329.<sup>20)</sup>

Die Pfalz ist für die Zukunft von Bayern getrennt. Verwicklungen kann hier höchstens noch die Bestimmung über das Alternieren der Kurstimme zwischen beiden wittelsbachischen Linien bringen. Ein Rest von Gesamtzusammenhalt der wittelsbachischen Lande ist in den Grundsätzen über wechselseitiges Vorkaufsrecht und die Erbfolge enthalten. Die Pfalz bleibt im gemeinsamen Besitz der überlebenden Söhne und eines Enkels Rudolfs I. Dieser Vertrag beendete die seit 1302 währende Krise und setzte den großen Verpfändungen an die konkurrierenden Territorialmächte ein Ende.

Das durch König Ludwig geschwächte Territorium erhielt nun auf dem Wege der Reichspfandschaften umfangreiche Zuwendungen am Neckar zwischen Heidelberg und Wimpfen, im Süden der heutigen Rheinpfalz mit der Landvogtei im Speyergau, dazu Zollerhöfungen zu Bacharach und Kaub und vorübergehend die Reichssteuern im Elsaß.<sup>21)</sup> So waren die Brüder Rudolf II, Ruprecht I. und ihr Neffe Ruprecht II. in der Lage, die wichtigsten Pfandobjekte bis 1354 alle wieder zurückzulösen. Ihre

16) RPR I, Nr. 1927, 1938, 1966.

17) RPR I, Nr. 1320, 1961.

18) RPR I, Nr. 1981.

19) RPR I, Nr. 1998, 2005-06, 2009, 2012, 2022-23.

20) RPR I, Nr. 2038.

21) RPR I, Nr. 2158-59; E. Bock, Kurfürst Ruprecht I. v. d. Pfalz. In: Deutscher Westen - Deutsches Reich. Saarpf. Lebensbilder I. Kaiserslautern 1938, S. 27-44.

gemeinsame Regierung erwies sich ebenso undurchführbar wie die nämlichen Versuche ihrer Väter. 1338 teilten Rudolf II. einerseits und Ruprecht I. und II. andererseits ihre Lande.<sup>22)</sup> Dabei fielen Rudolf Heidelberg und der Kern des rechtsrheinischen Besitzes zu, Ruprecht I. Neustadt mit den südlich davon gelegenen Reichspfändern sowie Kaub und Ruprecht II. Alzey, Stromberg und Bacharach. Rudolf tauschte mit Ruprecht I. Dieser hatte einen Vertrag mit seinem gleichnamigen Neffen, der ihm bis 1348 die stellvertretende Regierung sicherte.<sup>23)</sup> Die Kurstimme wurde dem älteren Bruder eingeräumt, wenn auch zunächst beim Kurverein von Rhense alle drei Pfalzgrafen mit ihrem bayerischen Vetter Stephan gemeinsam auftraten: *representantes comitem palatinum Rheni, cum non sit diffinitum, quis eorum comes esse debeat vocem habens.*<sup>24)</sup> Dabei war es seit dem Vertrag von Pavia klar, daß sich bayerische wie pfälzische Wittelsbacher Herzog und Pfalzgraf nennen durften.

Die Teilung von 1338 brachte zwar die wechselseitige Entpflichtung der Amtleute und die Einsetzung je eines eigenen obersten Beamten. Trotzdem blieb das Land in einer engen Gemeinschaft. Ruprecht überließ seinem Bruder bis zu dessen Tod 1353 die Kurwürde und die Repräsentation nach außen, während er selbst im Innern der eigentlich Bestimmende wurde.<sup>25)</sup> Beim Übergang der Pfalzgrafen zur luxemburgischen Partei durch das Verlöbniß von Rudolfs Tochter Anna mit Karl IV. 1349 gingen größere Teile der Oberpfalz als Heiratsgut verloren. Weitere Stücke mußten an Böhmen zur Auslösung Ruprechts des Jüngeren versetzt werden, der in die Gefangenschaft des falschen Woldemar geraten war.<sup>26)</sup> Ruprecht I. gelang es, rasch das Vertrauen Karls IV. zu gewinnen. Dieser war ihm nach Rudolfs Tod bei der Teilung mit seinem Neffen Ruprecht II. behilflich, bei der der jüngere Pfalzgraf mit wesentlich weniger als der Hälfte abgefunden wurde.<sup>27)</sup> Wohl dank dessen Einsicht wurde die Teilung gar nicht realisiert, sondern es blieb bei gemeinsamer Regierung. Die Goldene Bulle hat bekanntlich für alle weltlichen Kurfürstentümer Primogenitur und Unteilbarkeit festgelegt. Im Bereich der Pfalz wurde damit der Vertrag von Pavia hinfällig. Ein Erbvertrag von 1357 stellte sich darauf ein.<sup>28)</sup> Ruprecht der Jüngere sollte nach dem söhnelosen Tod Ruprechts des Älteren in der ganzen Herrschaft nachfolgen und diese wiederum auch nur auf einen einzelnen Sohn vererben. Auch für alle folgenden Zeiten wurde die Primogenitur festgelegt.

22) WINKELMANN, *Acta Imperii* 2, 807; ZGO 22, 129; RPR I, Nr. 6743, 2173. Die Teilungsurkunde zählt auffälligerweise nur die Stücke der beiden Ruprecht auf. Was Rudolf II. erhielt, ist zu erschließen (vgl. RPR I, Nr. 2176), wird in einer späteren Kundschaft (RPR I, Nr. 6743) genannt.

23) RPR I, Nr. 2415.

24) RPR I, Nr. 2182, 2188, 2441.

25) RPR I, Nr. 2333, 2372; vgl. HÄUSER I, S. 155–205 u. BOCK wie Anm. 21.

26) RPR I, Nr. 4944, 2752, 2760.

27) ZGO 22, S. 196; RPR I, Nr. 2782.

28) ZGO 22, S. 199; RPR I, Nr. 4988.



Ruprechts gemeinsame Regierung mit seinem Neffen mag auch die nach der Goldenen Bulle ungesetzliche Stellung dieses Pfalzgrafen gemildert haben, denn nach ihrem Wortlaut hätten alle Rechte sogleich dem Jüngeren zufallen müssen.<sup>29)</sup> Das Land erfuhr gerade unter seiner Regierung die entscheidende Festigung. In einer äußerst glücklichen Erwerbspolitik konnten hinzugewonnen werden der Schirm über das Kloster Maulbronn, Bretten, die Anwartschaft auf das an Hanau verpfändete Otzberg und Umstadt und die Hälfte von Ladenburg, die halbe Grafschaft Zweibrücken, Bolanden und Simmern, um nur die wichtigsten Stücke zu nennen.<sup>30)</sup> Das Jahr 1375 brachte als Wahlgeschenke neue Reichspfandschaften: Oppenheim, Odernheim, Ingelheim und Kaiserslautern.<sup>31)</sup>

Die Konsolidierung des Territoriums kam in weiteren Ordnungen zum Ausdruck. 1368 legten die Pfalzgrafen die Stücke fest, die der Pfalz niemals entfremdet werden sollten, das später sog. Kurpräzipuum:<sup>32)</sup> Kaub und Bacharach, Alzey, Neustadt, Mannheim, Lindenfels, Heidelberg und Dilsberg. Außer Kaub und Dilsberg war alles Kern des Territoriums seit Pfalzgraf Konrad. Es wurde bestimmt, daß Amtleute und Gemeinden dieser ewigen Bestandteile der Pfalz in Zukunft einem neuen Pfalzgrafen nicht eher huldigen sollten, bis dieser dieses »Hausgesetz« beschworen hatte. Aus der Überlieferung geht hervor, daß die betreffenden Städte Ausfertigungen der Urkunde erhielten und dadurch gewissermaßen zu Garanten dieser Ordnung wurden. Es entspricht ganz dem Denken Ruprechts I., wenn er 1380 als Vormund für Baden eine Nachfolgeordnung erließ, die mehr als eine Zweiteilung des Landes und Verpfändungen an die territorialen Gegner untersagte.<sup>33)</sup>

Die Einführung der Primogenitur im eigenen Land wurde dadurch erleichtert, daß Ruprecht I. erst spät heiratete und söhnelos blieb.<sup>34)</sup> Seinem Nachfolger Rup-

29) K. ZEUMER, Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. Quellen und Studien zur Verfassungsgesch. d. Deutschen Reiches im Mittelalter und Neuzeit II, 1908, S. 41.

30) M a u l b r o n n : RPR I, Nr. 3393, 3997, 4546. B r e t t e n : RPR I, Nr. 2422, 2453, 6623; voller Abdruck der Urkunden bei A. SCHÄFER, Urkunden, Rechtsquellen und Chroniken zur Geschichte der Stadt Bretten. Bretten 1967, S. 56–59. O t z b e r g u. U m s t a d t : RPR I, Nr. 5203; 5241–48. L a d e n b u r g : RPR I, Nr. 3916, 3928, 4620. Oberrheinische Stadtrechte, I, fränkische Rechte, bearb. v. C. KOEHNE, Heidelberg 1895–1922 (= ORhStR I), 689. Z w e i b r ü c k e n : K. PÖHLMANN: Die kurpfälzische und lothringische Zwischenregierung in Zweibrücken (1385–1416). In: Mitt. d. Hist. Ver. d. Pfalz 45, 1927. B o l a n d e n : RPR I, Nr. 3159–62, 4121, 4663; vgl. Schütze, 121. S i m m e r n : RPR I, Nr. 3070, 3098, 3275; II bearb. v. L. v. OBERNDORFF, Innsbruck 1939, Nr. 6527.

31) RTA (ältere Reihe) I, Nr. 40; RI VIII, Nr. 54660; RPR I, Nr. 4090.

32) ZGO 22, S. 183; RPR I, Nr. 3790.

33) Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg, bearb. v. R. FESTER, I, Nr. 1335; RPR I, Nr. 4360.

34) Zunächst lebte er bis etwa 1350 in einer unebenbürtigen Verbindung (RPR I, Nr. 2671). Seine beiden erst spät geschlossenen Ehen blieben kinderlos (BOCK, S. 36).

recht II. stellte sich das Problem erst in voller Schärfe, da er Vorkehrungen gegen die Zersplitterung des Landes unter die sechs Söhne seines Erben, Ruprechts III., treffen mußte. Er tat das ganz im Sinne der Ordnung von 1368 durch die »Rupertinische Konstitution« von 1395.<sup>35)</sup> Die nachgeborenen Söhne sollten nur kleine Apanagen als Mannlehen erhalten. Das Kurpräzipuum wurde in seinem Umfang nochmals durch die bedeutendsten Neuerwerbungen und Stromberg erweitert. Die Konstitution trat aber niemals in Kraft. Die beiden einzigen erhaltenen Ausfertigungen sind unvollständig besiegelt, und die Städte Amberg, Heidelberg, Alzey, Bacharach mit Steg, Manubach und Diebach sowie Kaub, die wieder zu Garanten eingesetzt wurden, haben offensichtlich keine Exemplare erhalten. Wir kennen die Gründe im einzelnen nicht, die zu diesem Abbruch führten. Sicher spielt der Tod des erstgeborenen Enkels eine Rolle.

So könnten die Bestimmungen der Konstitution 1410 von Ruprecht III. bei der Teilung unter seine vier überlebenden Söhne teilweise unbeachtet bleiben.<sup>36)</sup> Das Hausgesetz über das Kurpräzipuum hatte aber dennoch Bestand. Die Zeit Ruprechts III., der von 1400 an als König ganz andere Möglichkeiten zur Sorge für sein Territorium hatte, soll hier nur noch kurz gestreift werden. Unter ihm setzte sich der territoriale Aufstieg fort. Die Reichspfänder Lautern und Oppenheim wurden durch Erhöhung der Pfandsomme endgültig für die Pfalz gesichert. Neu hinzu kamen die Landvogtei im Elsaß und die halbe Landvogtei in der Ortenau. Der Pfalz wurde damit für das ganze 15. Jahrhundert der Weg zu einer südwärts gerichteten Territorialpolitik gewiesen.<sup>37)</sup> Die Teilung von 1410 begründete zwar die bis 1799 dauernde Zersplitterung der Pfalz in einzelne Linien. Die Festigung des Kurstaates hat sie dank der Vorsorge Ruprechts I. und der Bestimmungen der Goldenen Bulle nicht mehr grundsätzlich erschüttern können. Die durch die Teilung 1410 zunächst reduzierte Kurpfalz ging im 15. Jahrhundert ihrer absoluten Machthöhe entgegen.

### 3. *Innere Struktur des Territoriums*

Das pfälzische Territorium des 13. Jahrhunderts war alles andere als ein einheitliches und in sich abgeschlossenes Ganzes. Ein Überblick über seine Kernstücke kann das verdeutlichen. Bacharach<sup>38)</sup> war Lehen vom Erzstift Köln, 1189 hatte Pfalzgraf Konrad die Umwandlung in ein Erblehen erreicht. Bis zum Ende des alten Reiches hat

35) ZGO 21, S. 188; RPR I, Nr. 5611, dort auch der bisher beste Kommentar.

36) C. L. TOLNER, *Codex Diplomaticus Palatinus*. Frankfurt 1700, S. 152–57; ZGO 22, S. 207.

37) E. RECK, *Reichs- und Territorialpolitik Ruprechts von der Pfalz (1400–1410)*. Phil. Diss. Heidelberg (Maschinenschr.) 1948.

38) F. L. WAGNER, *Stadt Bacharach und Samtgemeinde der Viertäler*. Bacharach 1956.



die Lehnshoheit gedauert. Noch zu Anfang des 13. Jahrhunderts konnte der Kölner Erzbischof gegen den Pfalzgrafen, der die Burg Stahleck innehatte, zwei weitere Burgen auf dem Bacharacher Gebiet errichten, die er allerdings 1243 dem Pfalzgrafen überließ. Auch dann blieb dem Erzstift noch die Gerichtsherrschaft samt der Einsetzung des Schultheißen. Dem Pfalzgrafen standen als Vogt nur ein Drittel der Gerichtseinnahmen und die Blutgerichtsbarkeit zu. Außerdem bestand weitgehend kölnische Grundherrschaft. Eigentlicher Hebel zur Durchsetzung der pfälzischen Landeshoheit wurden das Befestigungsrecht und die Besetzungen der Burgen. 1356 ließ Ruprecht Bacharach ummauern und setzte für die Stadt wie für die zugehörigen vier Täler einen Rat aus 24 Mitgliedern ein.<sup>39)</sup> Dieser Rat bestand zur Hälfte aus Bürgern, zur Hälfte aus pfälzischen Burgmannen. Den Einwänden des Erzbischofs hielt man entgegen, die Burgleute seien allein der Pfalz zuständig und der Pfalzgraf könne also über sie verfügen. Tatsächlich kam es so, daß die kölnische Gerichtsherrschaft durch die Tätigkeit des Rates immer mehr in den Hintergrund gedrängt wurde. Dem alten Schöffengericht verblieben fast nur die Bluturteile, und die waren ohnehin Sache des Pfalzgrafen. Außerdem wurde das ganze Gebiet durch einen Burgfrieden gesichert, der seine Bedeutung gerade wegen der zahlreichen Fehden der Burgleute unter sich hatte. Bezeichnend für die völlige Eingliederung ins Territorium ist, daß 1364 die Formel auftaucht: *Der rat, den wir in unsern delen gesetzt und gemacht han, die han uns gesworn und unserm lande gemeinlich.*<sup>40)</sup>

Völlig anders waren die Verhältnisse im Gebiet von Alzey.<sup>41)</sup> Hier lag salisch-staufisches Hausgut, also Allodium der Pfalzgrafen seit Konrad zugrunde. Erweitert wurden die Kompetenzen durch Kirchengut, vor allem durch die Vogteirechte über Lorsch. Neben dem unmittelbaren Besitz um Alzey selbst stand dem Pfalzgrafen eine herzogsähnliche Oberhoheit zu, die aus dem alten salischen Dukat von Worms abzuleiten ist. Die Ausgangsposition war hier gleichsam die Umklammerung der lokalen Gewalten von der untersten und der obersten Position (Grundherrschaft – Dukat) aus. Im 13. und 14. Jahrhundert versuchen die Pfalzgrafen, aus diesem Bestand ein Territorium aufzubauen. Innerhalb des Alzeyer Kernbereichs war der Pfalzgraf bestrebt, die zu selbständig gewordenen Lehensleute und Ministerialen – der Raugraf war Vogt des Alzeyer Blutgerichts, und in Alzey selbst gab es der Pfalz verschlossene Ministerialenburgen<sup>42)</sup> – wieder fester an sich zu ketten oder zu verdrängen. Alle Mittel der Territorialpolitik wurden dafür eingesetzt: Käufe, Erpfändungen, Durchsetzung des

39) Abgedruckt bei WAGNER, S. 38; RPR I, Nr. 2952.

40) WAGNER, S. 42.

41) G. F. BÖHN, Beiträge zur territorialen Geschichte des Landkreises Alzey. Mainzer Abh. z. mittl. u. neueren Gesch. Meisenheim a. Glan 1958, v. a. S. 55 ff.; WERLE, ZGO 110, v. a. S. 268–91. Die Rolle der Lorscher Vogtei in diesem Raum ist noch nicht genügend untersucht.

42) R. KRAFT, Das Reichsgut im Wormsgau (= Quellen und Forschungen z. hess. Gesch. 16), 1934, S. 262 (bester Abdruck des Alzeyer Weistums); RPR I, Nr. 1511, vgl. auch Nr. 992.

Öffnungsrechtes für Burgen. Mit Hilfe dieser Maßnahmen gelang es, bis 1300 den Kernbereich um Alzey wieder fest in die Hand des Pfalzgrafen zu bringen. Bei der Erweiterung seines Gebietes kam ein weiteres Moment, das bisher wenig Beachtung fand, hinzu. Aus der eigenen Grundherrschaft und Vogtei hatte sich wohl ein großer Bestand von Eigenleuten gebildet; diesen konnte der Pfalzgraf dank seiner herzogsgleichen Rechte bedeutend erweitern, indem er den Schirm über alle neu ins Land Zuziehenden und alle, die keinen nachfolgenden Herrn hatten, beanspruchte. Mit der Zeit ergab das eine sich stets verbreiternde Machtbasis, die vor allem deshalb wirksam wurde, weil der Pfalzgraf von seinen Eigenleuten, den später sog. Wildfängen, auf dem Gebiet der Steuerbarkeit und der Dienste bis hin zur Heeresfolge ganz andere Herrschaftsrechte geltend machen konnte als alle anderen ihm unterlegenen Leibsherrn, selbst als der Erzbischof von Mainz.<sup>43)</sup> So verfügte er über die Möglichkeit, über alle Herrschaftsgrenzen hinweg seinen Einfluß geltend zu machen. Dieser weiter reichende Einfluß gab sich auch in der Gerichtsbarkeit zu erkennen. Die Pfälzer übten sie auch auf den Gemarkungen aller fremdherrischen Orte bis hin zu den Bannzäunen der Dörfer aus.<sup>44)</sup> Erst der Machtverlust der Pfalz im 17. Jahrhundert beendete diese Vorrangstellung.

Weniger kompliziert verlief der Territorialaufbau am unteren Neckar.<sup>45)</sup> Dort konnte, wie schon erwähnt, die Lorscher und Wormser Grundherrschaft auf dem Wege über die Vogtei zu einem schon im 13. Jahrhundert relativ geschlossenen Gebiet weitergeführt werden. Der günstige Umstand des Aussterbens fast aller Edelgeschlechter kam hinzu. Das bei Worms gebliebene Zentrum Ladenburg wurde durch neue Städtegründungen um seine Vorrangstellung gebracht. Es war nur noch ein letzter Abschluß, als die Reste der Grafengerichtsbarkeit im Lobdengau um 1220 von Worms an Pfalz verliehen wurden. Dies war vielleicht die Grundlage dafür, daß es

43) Der Name Wildfang ist in dieser Bedeutung im 14. Jh. nirgends belegt. Daß es die Sache bereits gab, ist durch das Alzeier Weistum und Quellen des 15. Jh. belegt (vgl. STA Darmstadt Salbücher Alzey 5b). Das wesentlich höhere Alter ist aus den in den oberrheinischen und Schweizer Weistümern immer wieder auftretenden *darkommen luten* oder *landzügligen* ersichtlich. Über den ganzen Fragenkomplex möchte ich später eine ausgedehnte Untersuchung vorlegen. Die bisherige Literatur zum Wildfangrecht reicht nicht aus: K. BRUNNER, Der kurpfälzische Wildfangstreit unter Kurfürst Karl-Ludwig 1664–1667. Innsbruck 1896. Vgl. auch die älteren Werke des 17. und 18. Jh. bei F. LAUTENSCHLAGER: Bibliographie zur badischen Geschichte II, Karlsruhe 1933, Nr. 12157–69; G. F. BÖHN, Die Alzeier Ausfauthei. In: Mitteilungsbl. z. rheinh. Landeskd. 4, 1955, S. 110–116.

44) StA Darmst. Salbücher Alzey 5a; 5a1; 5b; W. FABRICIUS, Die Herrschaften des unteren Nahegebiets. Erläuterungen z. gesch. Atlas d. Rheinprovinz 6, 1914, T. 1, S. 90 ff. Zur vollständigen Interpretation sind die Verhältnisse des 17. Jh. heranzuziehen GLA (= Generallandesarchiv Karlsruhe 65/385, 21 ff.).

45) SCHAAB wie Anm. 5; Die Stadt- und die Landkreise Heidelberg und Mannheim. Amtliche Kreisbeschreibung. Hsg. v. d. Staatl. Archivverwaltung Baden-Württemberg (= KB Heidelberg–Mannheim). I, 1966, S. 222 ff. und II 1968, S. 19 ff.





der Pfalzgraf wohl vor 1300 vermochte, das Gebiet in zwei Hochgerichtsbezirken, der Schriesheimer und Kirchheimer Zent, zu organisieren. Auch die noch verbliebenen adeligen Dörfer wurden ganz in die Zenten eingefügt. Dagegen zog sich bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts der Streit um die Herrschaft im nordöstlich angrenzenden, durch Lorsch und von seinen Ministerialen erschlossenen Teil des Odenwaldes hin. Im vorderen Abschnitt des Gebirges konnten sich Mainz und die Pfalz nach verschiedenen Zusammenstößen in Verträgen von 1308 und 1344 auf eine komplizierte Teilung einigen. Dieser lagen die Bereiche der alten Vögte und einzelnen Lorschener Villikationen und Propsteien zugrunde.<sup>46)</sup> Die jeweiligen Herrschaftsgebiete wurden in eigene Zenten zusammengefaßt. Ihrer Abgrenzung sieht man es auch später noch an, daß sie Unterteilungen des ursprünglich einheitlich Lorschener Gerichtes auf dem Landsberg bei Heppenheim waren. In die Auseinandersetzung zwischen Pfalz und Mainz wurden auch die den östlichen Teil des Lorschener Odenwaldes beherrschenden Ministerialen von Erbach hineingerissen. Obwohl sie pfälzische Dienstleute waren und Rudolf I. ihr gesamtes Land eroberte, konnte die Pfalz ihre Territorialhoheit nicht durchsetzen. Zwar mußten die Erbacher pfälzische Lehenshoheit anerkennen, aber der ganze zentrale Odenwald blieb der unmittelbar pfälzischen Herrschaft verschlossen und wurde zu einem eigenen Territorium, dessen Inhaber schließlich bis in den Grafenrang emporstiegen.

Den territorialen Neugewinn seit dem Vertrag von Pavia kann man in die beiden ganz großen Gruppen der Reichspfänder und der sonstigen Erwerbungen scheiden. Nach G. Landwehr<sup>47)</sup> ist über die Hälfte aller durch Verpfändung ihrer Unmittelbarkeit beraubten Reichsstädte der Pfalz zugefallen. Die beigegebene Karte kann unterstreichen, welche überragende Rolle diese Reichspfänderschaften für den Ausbau des Territoriums spielten. Nur durch sie gelangte der werdende pfälzische Staat zu einiger Geschlossenheit. Die in der Stauferzeit erfolgte Trennung zwischen pfalzgräflichem Gut einerseits und Staufer- und Reichsgut andererseits wurde damit rückgängig gemacht und gleichsam die alte salische Position, freilich in viel größerer Dichte, wieder hergestellt. Der Hauptgrund für diese so günstige Entwicklung lag in der Ab-

46) RPR I, Nr. 1592; REM I, Nr. 1225; RPR I, Nr. 2509; REM I, Nr. 5126, 5142; F. KOOB, Ein Beitrag zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte in Süd-Starkenburger. In: 1200 Jahre Heppenheim, hg. vom Magistrat der Kreisstadt Heppenheim a. d. Bergstraße 1955, S. 151-168; ELISABETH KLEEBERGER, Territorialgeschichte des hinteren Odenwaldes (= Quellen und Forschungen z. hess. Gesch. 19), 1958; BARBARA DEMANDT, Die mittelalterliche Kirchenorganisation in Hessen südlich des Mains (= Schr. d. Hess. Landesamtes f. gesch. Landeskunde 29), 1966, bes. Karte 4. Trotz dieser ausgedehnten Literatur dürfte die Entstehung der Zenten in diesem Gebiet noch nicht genügend erforscht sein.

47) G. LANDWEHR, Die Verpfändung der deutschen Reichsstädte im Mittelalter (= Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 5) 1967, S. 47-49; DERS.: Die Bedeutung der Reichs- und Territorialpfänderschaften für den Aufbau des kurpfälzischen Territoriums. In: Mitt. Hist. Ver. Pfalz 66, 1968, S. 155-196.



hängigkeit des Königtums von der Übereinstimmung mit dem Pfalzgrafen unter Ludwig dem Bayern und Karl IV. So folgte dem Vertrag von Pavia und den Verhandlungen um die Königswahl Wenzels in zwei großen Wellen die Vergabe der wichtigsten Reichspfänder.

Im Neckarbogen hatte sich erst in spätstauferischer Zeit ein von Wimpfen aus regiertes Reichsterritorium gebildet. Der Westteil davon war um 1300 in die Hände der aus der Reichsministerialität hervorgegangenen Herren von Weinsberg geraten. Aus Untereinheiten des kaiserlichen Landgerichts zu Wimpfen verselbständigten sich damals südlich des Neckars zwei Zenten als eigene Hochgerichtsbezirke.<sup>48)</sup> Die westliche der beiden konnte 1330 Ruprecht I. mit Erlaubnis des Kaisers auslösen und gleichzeitig die an die Weinsberger verpfändeten Reichsstädte Sinsheim, Neckargemünd und Eberbach sowie aus anderer Hand die Reichsstadt Mosbach an sich bringen.<sup>49)</sup> Zu Eberbach gehörte ebenfalls eine Zent. 1378 kamen andere Stücke hinzu, die Mosbacher Zent und südlich des Neckars die Reichartshäuser Zent, ebenfalls Teil des Wimpfener Landgerichtssprengels.<sup>50)</sup> Beide Zenten drohten zuvor zeitweilig im Mainzer Territorium aufzugehen. Auf diese Weise waren die Pfalzgrafen die Herren eines schon unter den letzten Staufern zusammenhängenden Territoriums am Neckar, dazu noch von wichtigen Positionen im Kraichgau geworden. Die Eingliederung ins Territorium gelang trotz gelegentlicher Weiterverpfändungen ohne Bruch. Schon 1346 verlegte Ruprecht I. das Landgericht der Meckesheimer Zent unter die Mauern seiner Burg zu Neckargemünd. Eine Verpfändung von Mosbach war der Anlaß, den Rechtszug von Neckargemünd nach Heidelberg umzuordnen.<sup>51)</sup> Schon 1369 erscheinen alle bis dorthin erworbenen Reichspfänder im damals zusammengestellten Lagerbuch von Heidelberg.<sup>52)</sup> Dabei sind weder die Tatsache des Reichspfandes noch Weiterverpfändungen berücksichtigt. Innerhalb der Reichartshäuser und Meckesheimer Zent, wo der Adel, teilweise auch durch das Bistum Speyer und die Grafen von Katzenelnbogen belehnt, Dorfherrschaften ausübte, gelang die restlose Einfügung ins Territorium. Von Anfang an bestand wohl eine einheitliche Kriegsdienstpflicht, während die volle Steuerhoheit erst im 16. Jahrhundert durchgesetzt wurde.<sup>53)</sup> Von nicht zu unterschätzender Bedeutung war, daß auch hier ein

48) KB Heidelberg-Mannheim I, S. 221 f.; II, S. 477 f., 676, 734 f.

49) MG Const. VI, S. 675; ZGO 22, S. 179; RPR I, Nr. 2074.

50) RPR I, Nr. 3681, 4208, 4221, 4225, 4253-54, 4270-80.

51) ORhStR I, S. 605, 617.

52) GLA 66/3480.

53) Am besten zu verfolgen am Beispiel der Dörfer der Freiherrn von Venningen nach Urkunden und Akten des Freiherrlichen Archivs in Neidenstein (Ldkr. Sinsheim). Vgl. die Steuerliste von 1439 in: Neues Archiv zur Gesch. d. Stadt Heidelberg u. der rheinischen Pfalz, 1902, S. 1 ff. Badische Weistümer und Dorfordnungen, I Pfälzische Weistümer und Dorfordnungen, 1. Heft bearb. von C. BRINKMANN, Heidelberg 1917, S. 12 ff.

großer Teil der adeligen Dörfer so unter pfälzischem Schirm lag, daß alle Bewohner pfälzische Leibeigene wurden. Sobald diese in unmittelbare pfälzische Dörfer übersiedelten, wurden sie frei.<sup>54)</sup> Dennoch darf man die Zenten auch wieder nicht als zu einheitliche Räume einer Landeshoheit ansehen. Die Adelsburgen in ihnen mußten, selbst wenn sie pfälzisches Lehen waren, erst durch Verträge über ein Öffnungsrecht dem Territorium nutzbar gemacht werden.<sup>55)</sup> In der Mosbacher Zent gelang es nicht, auf dem Weg über die Zenthoheit die volle Landeshoheit herzustellen. Hier waren in einem Teil der Dörfer der Erzbischof von Mainz und der Deutschmeister Ortsherren. Sie sorgten dafür, daß dem Pfalzgrafen nur die Blutgerichtsbarkeit verblieb und konnten die sonst immer damit verbundene Kriegsdienstpflicht auf die Dauer ganz ausschalten.<sup>56)</sup>

Ebenso große, vielleicht noch wertvollere Erwerbungen hat Ludwig der Bayer seinen Neffen auf dem linken Rheinufer ermöglicht. Auch hier waren nicht nur Städte, sondern zu diesen Städten und zu Reichsburgern gehörige ganze Reichsländer zu vergeben, wie sie schon K. Bosl in seinem Buch über die Reichsministerialität beschrieben hat.<sup>57)</sup> Aus dem Material des 15. und 16. Jahrhunderts läßt sich der Umfang dieser Reichsländer mit recht großer Sicherheit bestimmen, und so sind sie in die Karte eingetragen. Es handelt sich um die Vogtei Germersheim, Annweiler mit dem Trifels, Neukastel und das Amt Wegelnburg sowie Falkenburg und Guttenberg<sup>58)</sup>. Auch hier mußten diese Stücke von vorhergehenden Pfandnehmern ausgelöst werden. Die Durchsetzung der Landeshoheit war verhältnismäßig einfach, denn die Hauptburgen waren offensichtlich noch Amtssitze und nicht zum Erbe von Ministerialengeschlechtern geworden. Mit der Landvogtei im Speyergau übernahmen die Pfalzgrafen den Schutz einer ganzen Reihe von Klöstern. Als wichtigste wären Klingenstein und Eußerthal zu nennen. In Verknüpfung von alten und neuen Landen wurde der Neustadter Viztum mit der Ausübung der Landvogtei im Speyergau beauftragt.<sup>59)</sup> Mit den in der heutigen Südpfalz erworbenen Gebieten war ein größerer Machtbereich über die Königsleute verbunden, von denen unten noch die Rede sein wird.

Die Neuzugänge an Reichsländern um 1375 lagen mehr im Norden. Die wichtigsten waren Kaiserslautern samt Wolfstein, ein großer Bezirk weitgehend geschlosse-

54) Schon nach dem Urbar von 1369 (GLA 66/3480) zu erkennen, ausführlicher beschrieben im 15. und 17. Jh. (GLA 66/1820-22; 145/304-05). Vgl. auch Badische Weistümer I, 1, 217 ff.; 297; 282 f.

55) RPR II, Nr. 6597; SCHÜTZE, S. 254.

56) GLA 66/3480; 5525.

57) K. BOSL, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer (= Schriften der MGH 10), 1950/51, S. 1, 218 ff., 239 ff.

58) MG Const. VI, S. 675; RPR I, Nr. 2074.

59) RPR I, Nr. 2102, 2136.



ner Herrschaft,<sup>60)</sup> sowie Oppenheim samt dem Ingelheimer Grund und die Stadt Gauodernheim.<sup>61)</sup> Die Gebiete von Ingelheim und Oppenheim wiesen durch das Institut der Königsleute bereits einen einheitlichen Untertanenverband auf.<sup>62)</sup> Ihre Bewohner waren frei, und jeder, der dort hinzog, wurde frei, bzw. wurden Unfreie nicht aufgenommen. Wer aus diesen Gebieten wieder fortzog, blieb als Königsmann, ganz gleich hinter welchem Herrn er sich in Zukunft niederließ, unter dem Schutz der Pfalz und behielt Freizügigkeit. Diese großen Reichspfandschaften wurden unter König Ruprecht durch Erhöhung der Pfandsummen der Pfalz endgültig gesichert. Hinzu kam eine große Erweiterung im Süden durch die Landvogtei im Elsaß und die Hälfte der Landvogtei Ortenau.<sup>63)</sup> Diese Landvogteien, schon früher von der Pfalz angestrebt, bestanden aus Reichsstädten, die viel stärker eine Eigenverfassung ausgebildet hatten und deshalb nicht so leicht ins Territorium einzufügen waren, aus Reichsdörfern und wiederum aus Klostersvogteien. Die im 15. Jahrhundert voranschreitende Eingliederung dieses Gebietes wurde durch den unglücklichen Ausgang des Landshuter Erbfolgekriegs wieder aufgehoben. Eine Landvogtei, die für die Pfalz kaum territoriale Ansatzpunkte bot, war die in der Wetterau.<sup>64)</sup> Offensichtlich waren die dortigen Städte viel zu stark.

Nach G. Landwehr<sup>65)</sup> hat der Pfalzgraf für insgesamt rund 400 000 fl. Pfandschaften vom Reich übernommen. Vielfach standen diese Summen nur auf dem Papier. Geldzahlungen ans Reich lassen sich kaum nachweisen. Gewisse Dienste, wie die Teilnahme am Italienzug Ludwigs des Bayern, erforderten gewiß größeren finanziellen Aufwand, die meisten Verpfändungen aber waren politische Kompensationsgeschäfte und die Stellung des Pfalzgrafen im Kurfürstenkollegium ihr eigentlicher Grund. Für die Zeit König Ruprechts kann man geradezu von Selbsthilfe in der Schadloshaltung für den Aufwand in der Reichspolitik sprechen. Dagegen mußten die Auslösungen an die Vorbesitzer der Pfänder, und in der Regel handelte es sich nicht

60) D. HÄBERLE, Das Reichsland um Kaiserslautern. Kaiserslautern 1907.

61) W. REIFENBERG, Die kurpfälzische Reichspfandschaft Oppenheim, Gauodernheim und Ingelheim 1375–1648, Phil. Diss. Mainz, Oppenheim 1968.

62) Für Ingelheim erst im 15. Jh. sicher bezeugt, aber gewiß auf wesentlich frühere Zeiten zurückgehend; vgl. KRAFT, Das Reichsgut im Wormsgau, S. 227. Im 14. Jh. bereits erwähnt für Kaiserslautern (RPR I, Nr. 3789; vgl. HÄBERLE, Reichsland, S. 159 u. 175), für die Mosbacher und Reichartshäuser Zent RPR I, Nr. 4208, 4221. Eine historische Einordnung habe ich versucht in: Die Königsleute in den rechtsrheinischen Teilen der Kurpfalz. In: ZGO 111, 1963, S. 121–175.

63) RPR II, Nr. 5339, 4257, 5833; J. BECKER, Geschichte der Reichslandvogtei im Elsaß von ihrer Errichtung bis zum Übergang an die Franzosen. Straßburg 1905; O. KÄHNI, Die Landvogtei Ortenau. In: Vorderösterreich, hg. vom Alemannischen Institut II<sup>2</sup>, 1967, S. 491–503.

64) RPR I, Nr. 4206–07, 4235, 4249–50.

65) LANDWEHR, Mitt. Hist. Ver. Pfalz 66, S. 169.

um Erstverpfändungen, vielfach in bar aufgebracht werden. Auch das ergab noch gewichtige Summen.

Die nicht vom Reich, sondern aus anderer Hand an die Pfalz gekommenen Stücke waren im einzelnen in ihrem Umfang meist kleiner, bildeten aber zusammen, wie die Karte zeigt, eine nicht unbeträchtliche Masse. Bei diesen sonstigen Neuerwerbungen wurde die günstige Lage, die sich aus der finanziellen Not der bisherigen Besitzer, vor allem des Adels ergab, benutzt. Bisweilen finden wir die Anweisung an die Amtleute, aus Überschüssen, günstig gelegene Stücke zu erwerben.<sup>66)</sup> Trotz der zunächst ziemlich ziellos scheinenden Erwerbspolitik wird aus der Karte deutlich, daß es sich, von Ausnahmen abgesehen, um die Abrundung des Territoriums handelte. Genau betrachtet war ein großer Teil dieser Gewinne nicht Neuerwerb für die Pfalz, sondern Rückwerb alter zu Lehen ausgegebener Stücke oder die Durchsetzung der vollen Herrschaft in Gebieten, über die man bereits eine Oberhoheit ausgeübt hatte. Das läßt sich am Beispiel des Hunsrück verdeutlichen, wo der Besitz der Raugrafen mit Simmern pfälzisches Lehen war, bis er 1358 ganz erworben werden konnte,<sup>67)</sup> wo die Klöster Kumbd und Ravengiersburg schon im 12. Jahrhundert pfälzischer Vogtei unterstanden<sup>68)</sup> und jetzt dem Lehensadel wieder entrissen werden konnten. Ähnliches gilt für die Umgebung Alzeys und den nördlichen Odenwald. Neue Räume betrat die Pfalz mit ihrer Erwerbpolitik im 14. Jahrhundert nur im Süden, am Nord- und Ostrand des Schwarzwaldes sowie im Elsaß. Das übliche Mittel zum Erwerb war die Pfandschaft. Regelrechte Käufe sind selten, auch ihnen gingen in der Regel Pfandnahmen voraus. Nicht ins Gewicht fällt kriegerische Eroberung.<sup>69)</sup> Dagegen dürfte es für die Einflußsphäre der Pfalz von Bedeutung gewesen sein, daß durch die Öffnung von Burgen und den Erwerb von Bruchteilen an Ganerbschaften über das Territorium hinaus noch eine weitere Einwirkungsmöglichkeit auf schwächere Nachbarn bestand.

Die großen Erwerbungen des 14. Jahrhunderts konnten nicht ohne erhebliche Geldsummen gemacht werden. G. Landwehr hat für die nicht vom Reich genommenen Pfandschaften eine Summe von 120 000 fl., für Reichs- und Territorialpfandschaften zusammen 520 000 fl. errechnet. Die Mittel dazu kamen aus Verpfändungen pfälzischer Gebiete, die für insgesamt 560 000 fl. versetzt wurden.<sup>70)</sup> Das kann wohl eine ungefähre Größenvorstellung geben, erweckt aber vielleicht doch den Eindruck einer Bilanz. Über die Bedeutung der pfälzischen Verpfändungen wird man sich nur klar, wenn man den Kreis der Pfandnehmer betrachtet. Das waren unter Ludwig

66) RPR I, Nr. 5648, 5086–87.

67) RPR I, Nr. 1981; 3175; FABRICIUS, Das pfälzische Oberamt Simmern. In: Westdeutsche Zeitschr. 28, 1909, S. 70–154.

68) WERLE, ZGO 110, S. 279; RPR I, Nr. 554, 2151; Vita Eberhardi de Commeda, hg. von H. Schneider. In: ZGO 110, 1962, S. 57 ff.

69) SCHÜTZE, S. 232 ff.

70) LANDWEHR, Mitt. Hist. Ver. Pfalz 66, S. 170 u. 184.



dem Bayern z. T. tatsächlich konkurrierende Territorialmächte, vor allem das Erzstift Mainz.<sup>71)</sup> Insgesamt war aber die Gefahr, daß Pfandstücke in fremdes Territorium eingegliedert wurden, nicht sehr stark und von der Mitte des 13. Jahrhunderts an überwunden. Die meisten Pfandnehmer waren von der Pfalz abhängige Adelige, zunächst vor allem Lehensleute. So erhielt 1311 der Graf von Spanheim das alt-pfälzische Stromberg mit Zubehör eingeräumt, nachdem er kurz zuvor noch ein pfälzisches Burglehen auf Fürstenberg genommen hatte und dadurch besonders eng an das Territorium gebunden war.<sup>72)</sup> Noch enger war ein großer Teil der mit Pfändern abgefundenen Gläubiger dadurch mit der Pfalz verknüpft, daß es sich um Amtleute und sonstige Diener handelte. Gelegentlich wird auch in Urkunden ausgesprochen, daß man auf diese Weise verhindern will, daß Teile des Landes in fremde Hände geraten.<sup>73)</sup> Außerdem hatten diese Pfandschaften die wohl erwünschte Nebenwirkung, die Gläubiger durch die sehr langsame Rückzahlung der Schuld besonders am Wohlergehen der Pfalz zu interessieren und sie dabei arbeiten zu lassen. Vielfach wurden mit solchen Pfandschaften nicht alle Herrschaftsrechte aus der Hand gegeben. Wie sich nur aus einer bescheidenen Anzahl von Urkunden aus dem 14. Jahrhundert erkennen läßt, behielt sich der Pfalzgraf die Hochgerichtsbarkeit vor.<sup>74)</sup> Im Bereich der Zenten war das automatisch der Fall. Die besseren Nachrichten aus dem 15. Jahrhundert bestätigen diese Praxis. Außer der Hochgerichtsbarkeit blieben damals auch die Schatzung und die Militärhoheit bei der Pfalz. So lassen sich die Verpfändungen der Pfalzgrafen nicht mit ihrem Pfanderwerben auf gleiche Ebene setzen. Nur in der Krise vor 1329 haben Verpfändungen und Verkäufe zu dauerndem oder längerem Verlust für das Territorium geführt. Auch dann handelte es sich nur um kleinere Stücke, wie die Burg Reichenstein am Mittelrhein und das Amt Schauenburg an der Bergstraße.<sup>75)</sup>

#### 4. Über das Territorium hinausgehende Einflußsphären

Will man das spätmittelalterliche Territorium einigermaßen klar definieren – und für die Zeichnung einer Karte braucht man eine solche Definition –, so wird man sich an die Gerichts- und Steuerrechte halten. Man wird bei einem solchen Versuch aber rasch feststellen, daß es außerhalb dieses Territoriums gerade bei der Pfalz einen breiten

71) RPR I, Nr. 1899, 1912, 1926, 1949–51, 1959, 3017.

72) RPR I, Nr. 1673–74.

73) SCHÜTZE, S. 262; RPR I, Nr. 2321; vgl. LANDWEHR, Mitt. Hist. Ver. Pfalz 66, S. 186 ff.

74) 1347 wurde Schriesheim verpfändet, wobei sich der Pfalzgraf die Hälfte von Bede und Steuer vorbehielt (RPR I, Nr. 2586). Schriesheim erscheint im pfälzischen Steuerregister von 1358 ff. (ZGO 28, S. 467–81). Die übrigen von Schütze aufgeführten Beispiele sind nicht ganz überzeugend. Vgl. aber das Beispiel Eberbach (KB Heidelberg-Mannheim II, S. 478).

75) RPR I, Nr. 1723, 2520; KB Heidelberg-Mannheim II, S. 449 f.

Bereich von Ausstrahlung durch Lehen, Schirmverträge, Geleit und Leibeigenschaftsrechte gegeben hat.

Daß Lehenswesen und spätmittelalterlicher Territorialstaat sich inkongruent zu einander verhalten, braucht nicht eigens betont zu werden. Der Pfalzgraf selbst war Lehensmann sämtlicher rheinischer Bistümer von Köln bis Straßburg, teilweise gerade mit den integrierenden Bestandteilen seines Territoriums,<sup>76)</sup> ohne daß das seiner Landeshoheit oder auch nur seiner politischen Bewegungsfreiheit Schranken auferlegt hätte. Allerdings hat er vom territorialen Hauptgegner Kurmainz nur vorübergehend Lehen genommen.<sup>77)</sup> Umgekehrt war der Pfalzgraf Lehensherr fast aller rheinischen Großen von Kleve bis zur Mosel und Lahn, ohne daß ihm dadurch besondere Machtmittel zugeflossen wären.<sup>78)</sup> Weitaus die meisten Lehen hatte der Graf von Jülich inne. Dieser große Bereich pfälzischer Lehensoberhoheit ist vom alten lothringischen Ursprung der Pfalzgrafschaft herzuleiten<sup>79)</sup> und war wohl schon im 12. Jahrhundert nicht mehr voll verfügbar, im 14. längst versteinert. Alte Lehen gerieten z. T. in Vergessenheit, neue wurden keine mehr aufgetragen. Südlich von Lahn und Mosel war der pfälzische Lehenshof noch lebendiger. Neben den ursprünglich salischen Lehensgrafschaften Veldenz, Wildgrafschaft, Raugrafschaft, Leiningen und der wohl unter Hermann von Stahleck hinzugekommenen Grafschaft Katzenelnbogen sind sehr viele kleine pfälzische Lehen bis hinab zu einzelnen Grundstücken festzustellen. Hier hat auch im 14. Jahrhundert noch ein lebhafter Neuzugang stattgefunden.<sup>80)</sup> Offensichtlich war der Pfalzgraf selbst an der Neugewinnung von Lehensleuten interessiert. Mögen sie ihm auch wenig aktive Unterstützung gebracht haben – die Quellen lassen uns für diese Frage weithin im Stich –, so waren sie mindestens als potentielle Gegner weitgehend ausgeschaltet. Gegen Felonie sind die Pfalzgrafen noch im 15. Jahrhundert sehr energisch vorgegangen.<sup>81)</sup> Die Pfalz hat später selbst kleinere Herrschaften

76) Die großen Lehen der Pfalzgrafen von den Bistümern zählt am geschlossensten das Lehenbuch Friedrich des Siegreichen auf (GLA 67/1057). Diese Lehen reichen fast alle über das 13. Jh. zurück. Neu hinzugekommen sind nur im 14. Jh. als Straßburger Lehen 3/4 der Grafschaft Lützelstein. Bacharach war Kölner Lehen, Teile des Mayenfeldes und des Hunsrücks Lehen von Trier (vgl. RPR I, Nr. 4999), Heidelberg Wormser Lehen, Neustadt Speyerer Lehen und Amberg Lehen vom Bistum Bamberg.

77) So die Altstadt Weinheim und Teile des Odenwaldes 1308 (REM I, Nr. 1225), sie gingen bei einem Ausgleich 1344, ohne daß das eigens hervorgehoben wird, in volles Eigentum über (REM I, Nr. 5143).

78) Vgl. die entsprechenden Abschnitte im Lehenbuch Ruprechts III. (RPR I, Nr. 6028–6504) und im Lehenbuch Friedrich des Siegreichen GLA 67/1057); SCHÜTZE, S. 36–39.

79) G. DROEGE, Pfalzgrafschaft, Grafschaften und allodiale Herrschaften zwischen Maas und Rhein in salisch-staufischer Zeit. In: Rhein. Vjbl. 26, 1963, S. 1–21.

80) SCHÜTZE, S. 45 ff.

81) Noch 1485 wurde die Herrschaft Geroldseck in der Ortenau unter diesem Vorwurf eingezogen; vgl. COHN, The Government of Palatinate in the 15th Century. Oxford 1965, S. 63.



und Ämter verdienten Beamten als Erblehen eingeräumt und diese von allen Leistungen gegenüber dem Territorium, wie Steuern und Abgaben, eximiert und dieses trotzdem nicht als eine Entfremdung betrachtet.<sup>82)</sup> Die Beziehungen des Pfalzgrafen zu den einzelnen Lehensträgern waren während des Spätmittelalters mindestens dadurch verstärkt worden, daß mit dem Aussterben vieler Edelfreier und einiger Grafengeschlechter die komplizierten Afterlehensverhältnisse aufhörten und an ihre Stelle die direkte Belehnung auch der kleinen Ritter durch den Fürsten selbst trat.<sup>83)</sup>

Unverkennbar ist die noch aktive Rolle, die das Burglehen spielte. Während des ganzen 14. Jahrhunderts gewannen die Pfalzgrafen neue Burgleute entweder in der Form, daß gegen Geld Adelsgut angekauft und zu Lehen vergeben wurde oder der Burgmann Kapitalzinse verschrieben erhielt.<sup>84)</sup> In diese Form der Lehen drang also in starkem Maße die Geldwirtschaft ein, auch das ein Zeichen, daß es sich dabei um eine im 14. Jahrhundert noch lebendige Sache handelte. Verfallserscheinungen sind auch hier zu bemerken. Obwohl Burglehen stets nur in männlicher absteigender Linie zu vererben waren, kam es vor, daß auch die Witwe eines Burgmannes belehnt wurde und das Lehen so seinen eigentlichen Sinn verlor.<sup>85)</sup>

Im 14. Jahrhundert setzten die Schirmverträge der Pfalz mit umliegenden geistlichen und weltlichen Herrschaften, kleinen Adeligen und Städten ein, eine Entwicklung, die im 15. Jahrhundert dazu führte, daß sich die Lücken des Territoriums nahezu vollständig mit pfälzischen Satelliten füllten. Diese waren zwar nominell selbständig, konnten aber keine eigene Politik mehr treiben. 1349 mußte das Wormser Domkapitel versprechen, in Zukunft nur einen der Pfalz genehmen Bischof zu wählen.<sup>86)</sup> Dabei blieb es für das gesamte Spätmittelalter. Außerdem begaben sich in den pfälzischen Schirm die Dauner Linie der Wildgrafen, die Städte Heilbronn, Wimpfen und Weil.<sup>87)</sup> Im 15. Jahrhundert folgten das Bistum Speyer, die Städte Speyer, Worms und Gelnhausen<sup>88)</sup> und eine ganze Reihe von Rittern. Die Entwicklung schien dahin zu gehen, daß diese Schirmsverwandten auch in den keimhaften Ansätzen zu Land-

82) Beispiele Sauerburg bei Kaub und Waldeck im Odenwald (vgl. KB Heidelberg-Mannheim II, S. 595).

83) KB Heidelberg-Mannheim I, S. 262.

84) Vgl. das Stichwort Burglehen im Sachregister zu RPR I, bes. Nr. 1171, 1275, 2733, 2812; LANDWEHR, Mitt. Hist. Ver. Pfalz 66, S. 191 f.

85) Burglehen als Wittum: RPR I, Nr. 4551, 4616–17; Burglehen an Frauen: RPR I, Nr. 4644, 5299; Burglehen zur Versorgung von Ruprechts I. unehelichem Sohn: RPR I, Nr. 2850, 3071, 3096.

86) RPR I, 2627; vgl. SCHAAB, Die Diözese Worms im Mittelalter. In: Freiburger Diözesanarchiv 86, 1966, S. 159.

87) SCHÜTZE, 233 ff.; RPR I, Nr. 3028, 5473, 5477, 4735, 5417. Schütze beurteilt diese Bindung vielleicht doch etwas zu gering. Die Entwicklung im 15. Jh. zeigt deutlich, daß die Möglichkeit der Eingliederung in das Territorium durchaus bestanden hätte.

88) COHN, S. 187.

ständen im 15. Jahrhundert vertreten waren.<sup>89)</sup> Der unglückliche Ausgang des Landshuter Erbfolgekrieges hat das alles zunichte gemacht.

Wie beim Schirm so zeigt sich auch beim Geleit der das Territorium überschreitende Einfluß des Pfalzgrafen.<sup>90)</sup> Einem Teil der umliegenden Herrschaften hat die Pfalz geradezu Geleitsrechte verweigert, z. B. den Herren von Erbach und dem Bistum Worms, teilweise aber auch dem Bistum Speyer und der Grafschaft Katzenelnbogen. Selbst durch Mainz hindurch haben pfälzische Geleitmannschaften die Kaufleute geführt.<sup>91)</sup> Im 15. Jahrhundert zeigen die Quellen die Tendenz auf, die Geleitstraßen gleichsam als exterritoriale Linien einheitlich der pfälzischen Jurisdiktion unterworfen zu sehen. Das ging soweit, daß nicht nur die Verbrecher auf der Straße von den Pfälzern angegriffen wurden, sondern daß man selbst den Transport Verurteilter über die Straße zum Galgen durch andere Herrschaften verhindern wollte.

Die Besonderheiten des pfälzischen Leibeigenschaftsrechtes wurden schon bei den Beispielen Alzey und Ingelheim behandelt. Hier sei nochmals darauf hingewiesen. Nach außen hin beanspruchte die Pfalz ein Vorrecht. Über die üblichen Leibeigenschaftsabgaben hinaus verlangte sie von ihren Leuten Steuern, Frondienste, z. T. auch Kriegsdienste. Das ließ sie im umgekehrten Falle bei fremden Leibeigenen im eigenen Territorium niemals zu. Im eigenen Land erstrebte man schon im 14. Jahrhundert einen einheitlichen Untertanenverband. Es zeigen sich die Ansätze davon, daß man zwischen Leibeigenen und Freien nicht mehr unterschied und im Falle des Wegzugs unter fremde Herrschaft einheitlich einen pfälzischen Schirm beanspruchte.<sup>92)</sup>

89) COHN, S. 189–201.

90) SCHAAB, Straßen- und Geleitwesen zwischen Rhein, Neckar u. Schwarzwald im Mittelalter und in der früheren Neuzeit. In: Jbb. f. Statistik u. Landeskunde v. Baden-Württemberg IV, 1959, S. 54–75; KARST, Das kurpfälzische Oberamt Neustadt, S. 61 ff. REIFENBERG, Die kurpfälzischen Reichspfandschaften Oppenheim, Gauodernheim u. Ingelheim, S. 92, 170, 201.

91) RPR I, Nr. 1518; andere Beispiele für in fremdes Territorium übergreifendes Geleit RPR I, Nr. 3106, 5512, 5929.

92) Wie bereits in Anm. 43 u. 62 angedeutet, sind diese Verhältnisse in den Quellen des 14. Jh. nur sehr wortkarg beschrieben und erst durch spätere Nachrichten voll zu verstehen. Hier sei noch darauf hingewiesen, daß der Pfalzgraf 1392 das Dorf Bergheim in die Stadt Heidelberg, wo keine Leibeigenschaft geduldet wurde, einverleiben konnte, ohne daß es Schwierigkeiten mit fremden Leibherrn gab (RPR I, Nr. 5407; KB Heidelberg-Mannheim II, S. 58). Der Kern der Zent Kirchheim zeigt nach dem Lagerbuch von 1369 und den Quellen des 15. Jh. keine Spuren einer Leibsherrschaft. Ähnlich, aber mit deutlichen Erinnerungen an eine frühere Leibeigenschaft waren die Verhältnisse in der Zent Schriesheim (vgl. KB Heidelberg-Mannheim I, S. 343). In diesem Zusammenhang muß auch der bereits oben beschriebene pfälzische Anspruch auf die Königsleute gesehen werden.



5. *Verwaltung und Finanzen*

Bisher fehlt eine gründliche Verwaltungsgeschichte für die Pfalz im 14. Jahrhundert.<sup>93)</sup> Alle Forschungen in dieser Richtung sind durch eindeutige Mängel in den Regesten der Pfalzgrafen wesentlich erschwert. Es können hier also nur einige Beobachtungen vorgelegt werden, die noch gründlicher Vertiefung bedürfen.

Die im 13. Jahrhundert bestehenden, durch Ministerialen verwalteten Hofämter des Schenken, Truchsessens und Marschalls waren im 14. Jahrhundert bereits zu rein dekorativen Ehrenämtern geworden.<sup>94)</sup> Neue Aufgaben am Hof scheint der von 1335 an bezeugte Hofmeister übernommen zu haben. Gegen Ende des Jahrhunderts kündigt sich bereits die Trennung in die Funktionen des Haushofmeisters und des für eigentliche Regierungsgeschäfte zuständigen Großhofmeisters an.<sup>95)</sup> Deutlich zeichnet sich in der Umgebung des Pfalzgrafen ein bestimmter Kreis von Leuten ab, die bevorzugt an den Verwaltungsgeschäften Anteil nahmen. Es waren die wichtigsten Vasallen, wie der Graf von Katzenelnbogen, Grafen von Leiningen, dazu auffallend viele Ritter aus dem Kraichgau. Diese Leute, für die erst Ende des Jahrhunderts die ständige Bezeichnung Räte aufzukommen scheint,<sup>96)</sup> hatten vielfach auch lokale Verwaltungsstellen inne, ohne daß das ihre Teilnahme an wichtigen Angelegenheiten des ganzen Landes verhinderte.

Für die Wittelsbacher war, wie schon für ihre Vorgänger im frühen 13. Jahrhundert, ein Heidelberger Geistlicher als Notar tätig.<sup>97)</sup> Von 1226 an erscheint er als Protonotar neben mehreren anderen Schreibern. Im 14. Jahrhundert wird sein Titel verdeutscht als Oberster Schreiber oder Hofschreiber.<sup>98)</sup> Erst im 15. Jahrhundert entwickelte sich über dem Protonotar das Amt des Kanzlers.<sup>99)</sup> Die Kanzlei führte bereits von 1354 an fortlaufende Registerbücher.<sup>100)</sup> Sie sind von Anfang an Papierbände

93) Für das 13. Jh.: S. HOFMANN, *Urkundenwesen, Kanzlei und Regierungssystem der Herzoge von Bayern und Pfalzgrafen bei Rhein von 1180 bzw. 1214 bis 1255 bzw. 1295* (= Münchner Hist. Studien Abt. gesch. Hilfswissenschaften 3) 1967. Für 15. u. 16. Jh.: G. VOGELGESANG, *Kanzlei- und Ratswesen der pfälzischen Kurfürsten um die Wende vom 15. zum 16. Jh.* Freiburger phil. Diss. (Maschinenschr.) 1942; außerdem COHN.

94) E. KLAFKI, *Die kurpfälzischen Erbhofämter*. Veröff. d. Kommission f. Gesch. Landeskunde in Baden-Württemberg B 35, 1966.

95) Z. B. RPR I, Nr. 2153, 2503, 2379, 3439 (2 Hofmeister), 3944 (deutlich die Funktionen des späteren Haushofmeisters), 5713 (Hofmeister und Haushofmeister getrennt).

96) Ausdrücklich erwähnt in der Rupertinischen Konstitution (RPR I, Nr. 5611); die Regesten führen fast nie die Bezeichnung Räte auf, das Stichwort »Räte« ist auch im Sachregister nicht nachgewiesen. Hier würde man nur anhand der Originalurkunden weiterkommen.

97) HOFMANN, S. 29 ff., 63 ff., 91 ff.

98) Z. B. RPR I, Nr. 217, 1220, 1772, 3529, 3706, 4282, 5698.

99) COHN, S. 221 ff.

100) GLA 67/804–808.

und zunächst ohne jede andere Systematik in chronologischer Reihenfolge geführt. Seit König Ruprecht wurden spezielle Register nach bestimmten Betreffen, z. B. Pfandschaften oder Schiedssprüche angelegt und diese auch durch einfache Indizes erschlossen.<sup>101)</sup> Diese von Ruprecht in die Reichsregistratur eingeführte Methode hatte bereits ein älteres pfälzisches Vorbild. 1356 befahl Ruprecht I. seinem Land-schreiber Konrad von Aschaffenburg, alle seine Briefe und Handfesten, auch die zukünftigen, in ein Buch zu schreiben, damit sie jedem vorgelegt oder gelesen werden könnten, so wie sie *von worte zu worte nach den besigelten briefen wol uberlesen beschrieben stent*.<sup>102)</sup> Dieses grundlegende Dokumentenbuch ist nach den Ausstellern der Urkunden geordnet und sauber auf Pergament geschrieben. Es beginnt mit den Urkunden Kaiser Ludwigs, dann folgen die Kaiser Karls, dann die der Mitkurfürsten und zuletzt ohne große Systematik die der anderen Aussteller. Ein Inhaltsverzeichnis enthält bereits eine Art Kurzregesten. Wenig später wurde auch ein Buch über die Briefe *die nit ewig ensint* angelegt.<sup>103)</sup> Hier ist man vom anfangs ebenfalls verwendeten Pergament rasch auf Papier übergegangen. Diese beiden durch die Systematik die Registerbücher überragenden Kopiere verdanken ihre Entstehung nicht der zentralen Kanzlei, sondern, wenn man so sagen darf, der mittleren Verwaltungsinstanz für die rheinische Pfalz.

Die Wittelsbacher als Herzoge in Bayern und Pfalzgrafen hatten im späten 13. Jahrhundert für die Lande am Rhein einen Stellvertreter, den procurator. Von 1263 an ist dieser als Vitztum am Rhein nachzuweisen.<sup>104)</sup> Später hat sich dieses Amt des höchsten Beamten weiter aufgespalten. Die rheinische Pfalz kannte seit der Teilung des Landes unter Rudolf II. und Ruprecht I. zwei Vitztume, einen zu Heidelberg und einen zu Neustadt. Diese wurden auch nach der Wiedervereinigung des Landes 1352 beibehalten.<sup>105)</sup> Hinzu kam noch ein eigener Vitztum für die Oberpfalz. Ihre Aufgaben bestanden in Stellvertretung des Herrschers bei Landerwerb und Geldgeschäften, im Vorsitz im Lehengericht, ausgedehnter Schiedsrichtertätigkeit, Ober-

101) GLA 67/801–802, 809, 871.

102) GLA 67/799, Eingang; vgl. RPR I, Nr. 2947.

103) GLA 67/800.

104) Das Amt des Vitztums dürfte sein Vorbild in Bayern wie in der Ministerialität der rheinischen Bistümer haben, wo die vicedomini schon im frühen 12. Jh. begegnen (vgl. O. IMHOF, Die Ministerialität in den Stiften Straßburg, Speyer, Worms, Phil. Diss. Freiburg 1912 u. Mainzer Urkundenbuch I, bearb. von M. STIMMING, Darmstadt 1932, passim). Zur Stellung des Vitztums in Bayern vgl. S. HIERETH, Die bayerische Gerichts- und Verwaltungsorganisation vom 13. bis zum 19. Jh. Hist. Atlas Teil Altbayern. München 1950, S. 6 ff. u. HOFMANN, S. 27 f. Dem pfälzischen Vitztum geht ein procurator voraus: RPR I, Nr. 461, 619, 621, 741, 880, 1101, 1159.

105) RPR I, Nr. 2107, 2136, 2139; zum Neustadter Vitztum vgl. KARST, Das kurpfälzische Oberamt Neustadt, S. 133 ff. Mehrere Vitztume nach 1352: RPR I, Nr. 2674, 2876, 3108, 3206, 3345.



aufsicht über die Steuern und Kontrolle der lokalen Beamten. Offensichtlich war der Vitztum, obwohl Adelliger, selbst den Umgang mit der Schrift gewohnt. Der Vitztum Gottfried Puller von Hohenberg am Anfang des 14. Jahrhunderts nennt sich abwechselnd Oberster Schreiber am Rhein, Amtmann und Vitztum.<sup>106)</sup> Zuletzt bekleidete er nur noch diesen Rang. Von den sechziger Jahren an ist jedem Vitztum ein Landschreiber zugeordnet, der offensichtlich bereits Bürgerlicher ist.<sup>107)</sup> Im frühen 15. Jahrhundert, als das Vitztumamt abgeschafft wurde, rückte der Landschreiber eine Stufe weiter nach unten und wurde Gehilfe des Amtmanns, also des lokalen Verwaltungsbeamten.

Möglicherweise hat der Heidelberger Landschreiber wie das Kopialbuch von 1356 auch das erste große Urbar der Pfalz angelegt.<sup>108)</sup> Es stammt von 1369 und umfaßt den ganzen rechtsrheinischen Teil des Landes mit Ausnahme von Bretten. Allerdings scheint der große Pergamentband nicht fertig geworden zu sein. Es fehlt der Eingang und der Eintrag über die Stadt Heidelberg. Die übrigen Orte sind jeweils nach geographischer Reihenfolge geordnet und mit ihren finanziellen und Naturalleistungen aufgeführt. Dagegen fehlen alle Hinweise auf Rechts- und Hoheitsverhältnisse. Diese sind für uns nur aus Nennung der Bede erschließbar. Erst nach der Mitte des 15. Jahrhunderts entstand mit den Salbüchern ein neuer Typ des Urbars, der auch die Herrschaftsverhältnisse berücksichtigt.<sup>109)</sup>

Die Lokalverwaltung ist im 14. Jahrhundert durch die Amtmänner bereits ausgebildet. Es liegt wohl in den Quellen begründet, daß sich nur für Heidelberg der Amtmann (*advocatus*) bis in die früheste Zeit der Wittelsbacher zurückverfolgen läßt.<sup>110)</sup> Im 14. Jahrhundert bestand eine Menge kleiner Ämter. Fast in jeder Stadt und auf jeder Burg saß ein Amtmann oder Vogt, im Norden des Territoriums auch Burggraf geheißen.<sup>111)</sup> Die Bezirke dieser Amtleute waren in der Regel alte historische Einheiten. So scheint auch in den Reichspfandschaften die Kontinuität zur Zeit vor der Verpfändung bewahrt worden zu sein. Besonders bezeichnend ist, daß in Oppenheim im ganzen 14. Jahrhundert kein Amtmann eingesetzt wurde, sondern der Schultheiß, also der alte Reichsschultheiß, als solcher fungierte.<sup>112)</sup> Manche Ämter

106) RPR I, Nr. 1450, 1495, 1509, 1518, 1521, 1525, 6558, 1619, 1784, 1934.

107) RPR I Nr. 3387-90, 3529-30, 3535, 3712, 3734, 3811, 4003, 4566, 4575.

108) GLA 66/3480; Teildrucke in Badische Weistümer I, 1, S. 57 ff.; 212 ff. und in Pfälzische Weistümer 2, (= Veröff. d. Kommission f. Gesch. Landeskunde in Baden-Württemberg Reihe A), bearb. von K. KOLLNIG, passim.

109) Für das Amt Heidelberg z. B. GLA 66/3482, 3484, 3486.

110) SCHAAB, ZGO 106, S. 255.

111) Hierzu vgl. die im Sachregister von RPR I angeführten Stellen zu Amtmänner, Burggraf und Vogt.

112) Vgl. die im Ortsregister von RPR I angeführten Belege zu Oppenheim, Schultheißen, Tham Knebel und Heinz zum Jungen.

waren geradezu im Besitz bestimmter Familien. In der Regel bezogen die Amtleute ihre Einkünfte aus dem Amt selbst. Zeitweilig wurden ihnen auch ganze Ämter verpfändet. Die Verpfändung amtmannsweise war wohl schon üblich, bevor sie namentlich in den Quellen 1367 auftaucht.<sup>113)</sup> In ihr ist wohl mehr ein System der Geldbeschaffung als der Beschaffung von Verwaltungskräften zu sehen. Alle Quellen sprechen dafür, daß seit dem ersten Drittel des 14. Jahrhunderts eine einigermaßen ausgebildete Lokalverwaltung bestand. Abrechnungen mit den Amtleuten sind seit 1290 bezeugt, mindestens seit der Mitte des 14. Jahrhunderts erfolgten sie schriftlich.<sup>114)</sup>

Am schlechtesten sind wir über die Organisation der Gerichtsbarkeit orientiert. Schon H. Patze hat darauf hingewiesen, daß in der schriftlichen Überlieferung der Pfalzgrafen die Gerichtsbarkeit eine auffallend geringe Rolle spielt.<sup>115)</sup> Fast überall in der Pfalz bestanden im 14. Jahrhundert bereits Dorfgerichte.<sup>116)</sup> Die Bestrebungen der Pfalzgrafen gingen dahin, die grundherrlichen Hubgerichte in ihrem Einfluß immer mehr zurückzudrängen und innerhalb der Gemeinden eine einheitliche Niedergerichtsbarkeit zu schaffen.<sup>117)</sup> Die Hochgerichtsbarkeit war rechts des Rheines im allgemeinen in Zenten organisiert. Dabei hat man den Eindruck, daß die Zenten erst um 1300 zu Blutgerichtsbezirken geworden sind und daß ein Teil dieser Zenten erst vom pfälzischen Territorialstaat neugeschaffen wurde.<sup>118)</sup> Im linksrheinischen Teil des Landes und in den Neuerwerbungen im Süden hat es keine Zenten gegeben, und nur vereinzelt hielten sich hier alte Gerichtsbezirke wie der von Alzey.<sup>119)</sup> Im allgemeinen lief die Entwicklung darauf hinaus, daß auch die Ämter die Hohe Gerichtsbarkeit wahrnahmen.<sup>120)</sup> Zu einer höchsten Gerichtsinstanz ist das Land erst 1462 mit der Schaffung des Hofgerichts gekommen. Vorher wird gelegentlich das Lehngericht als Hofgericht bezeichnet. In der Überlieferung des 14. Jahrhunderts aber fehlen Hinweise darauf, daß dort andere als lehnsrechtliche Sachen verhandelt wurden.<sup>121)</sup> Bisher sehen wir nicht klar, welche konkreten Auswirkungen die Privilegien

113) LANDWEHR, Mitt. Hist. Ver. Pfalz 66, S. 193 ff.

114) RPR I, Nr. 1215, 1281 (auch ZGO S. 140), 2530, 2612, 2644, 2943, 3097; ZGO 25, S. 91-97.

115) H. PATZE, Neue Typen des Geschäftsschriftgutes im 14. Jahrhundert. In: Vorträge und Forschungen XIII, 1970, S. 17.

116) Vgl. KB Heidelberg-Mannheim I, S. 237, 269 ff.

117) KB Heidelberg-Mannheim I, S. 251.

118) SCHAAB, Die Zisterzienserabtei Schönau im Odenwald (= Heidelberger Veröff. z. Landesgeschichte und Landeskunde 8) 1963, S. 184; KB Heidelberg-Mannheim I, S. 235 ff.

119) Die vorterritorialen Zustände beim Alzeyer Blutgericht blieben bis 1731 erhalten (GLA 77/3040).

120) Voll bezeugt erst in den Amtsbeschreibungen des 17. Jh. z. B. Germersheim (StA Speyer Akten Kurpfalz 111).

121) RPR I, Nr. 2772, 4073; COHN, S. 202 ff.



de non evocando von 1330 und de non appellando von 1356 für die pfälzische Gerichtsbarkeit hatten.<sup>122)</sup> Eine gewisse rechtliche Vereinheitlichung des Territoriums macht sich in dem Bestreben bemerkbar, den Rechtszug zu auswärtigen Oberhöfen zu unterbinden, doch ist das nur ganz gelegentlich gelungen.<sup>123)</sup> Die Pfalz war weit davon entfernt, ein einheitliches Rechtsgebiet zu sein. Selbst im Lehnrecht gab es deutliche Unterschiede zwischen den Landesteilen rechts und links des Rheines.<sup>124)</sup>

Die materiellen Grundlagen des Territoriums waren im 14. Jahrhundert schon stark durch die Geldwirtschaft bestimmt; seine Haupteinnahmen Zölle und Steuern. Die Steuern bestanden aus der in der Regel zweimal im Jahr erhobenen Bede,<sup>125)</sup> die in ihren Sätzen genau für jede Gemeinde festgelegt war und in diesen Sätzen von der Mitte des 14. Jahrhunderts bis zum Ende der Pfalz erstarrt blieb. Zur rechten Bede hinzu kam die unrechte Bede (iniusta petitio) oder Steuer, die in unregelmäßigen Zeitabständen mehrmals im Jahr für verschiedene Bedürfnisse erhoben wurde und sich in ihrer Höhe in etwa nach der Bede richtete. Steuersubjekt waren die Gemeinden. Diese legten durch ihre Bürgermeister die Steuern auf ihre Bürger um. Für die Jahre 1350–1361 ist uns ein Gesamtsteuerregister des Ruprecht I. allein zustehenden Gebiets erhalten.<sup>126)</sup> Aus ihm geht eine doch verhältnismäßig weitreichende schriftliche, wenn auch noch schwerfällige Abrechnung über die Steuereinnahmen hervor. Von 1356 an werden Summen über die Gesamteinnahmen errechnet. Dem Verzeichnis liegt, wie einmal erwähnt wird, die computatio eines Vogtes zugrunde. 1358 wird das Steuerverzeichnis auf die linksrheinischen Gebiete ohne Alzey und Bacharach ausgeweitet. Der Übergang zu einer neuen Form der Besteuerung durch große außerordentliche Steuern scheint 1395 zu liegen, als wegen des Landes Not eine neue Steuer ausgeschrieben wird, 1405 wird eine solche Steuer zur Schatzung.<sup>127)</sup> Aber auch diese neue Form der Besteuerung steht in der Pfalz nicht im Zusammenhang mit einem Ständewesen. Der Kurfürst selbst hatte die unangefochtene Befugnis, Steuern auszusprechen. So heißt es im Steuerregister 1358 *ex speciali mandato et iussu domini nostri Ruperti senioris statuta fuit stura*.<sup>128)</sup>

Zu den direkten Steuern kamen die indirekte Steuer des Ungeldes, über die wir praktisch nur wissen, daß es vom Ausschank des Weines erhoben wurde, und die

122) ZEUMER, Goldene Bulle, S. 26–27.

123) KB Heidelberg–Mannheim I, S. 209; ORhStR I, S. 606, 716; E. MASCHKE u. G. F. BÖHN: Beiträge zum Recht der Stadt Neustadt. (Veröff. z. Gesch. v. Stadt u. Kreis Neustadt a. d. W. 2) Speyer 1962, Nr. 18.

124) Vgl. den Eingang zum Lehenbuch Friedrichs des Siegreichen (GLA 67/1057).

125) A. THOELKE, Die Bede in der Kurpfalz von ihren Anfängen bis ins 16. Jh. In: Neue Heidelberger Jbb. 17, 1913, S. 85–137.

126) Hsg. v. F. v. WEECH, in: ZGO 28, S. 467–81.

127) RPR I, Nr. 5648; COHN, S. 107.

128) ZGO 26, S. 473.

Zölle hinzu.<sup>129)</sup> Diese letzteren waren schon nach der Intensität, in der sie in den Schriftquellen vertreten sind, der wichtigste Teil der Landesfinanzen. Dabei ist fast nur von den Flußzöllen die Rede, die Landzölle werden höchst unvollständig und nur gelegentlich erwähnt. Pfälzische Flußzölle bestanden im 14. Jahrhundert am Neckar zu Heidelberg und bei Mannheim, am Rhein bei Neuburg, Germersheim, Mannheim, Oppenheim, Bacharach und Kaub und von 1370 an durch Reichspfandschaft auch zu Kaiserswerth. Hinzu kamen, vom Kaiser verliehen, Anteile an den außerhalb des Territoriums gelegenen Zöllen zu Udenheim, Mainz, St. Goarshausen, Niederheimbach, Boppard und Lahnstein.<sup>130)</sup> Auch die Zölle im eigenen Territorium waren anfangs nicht ganz in der Hand des Pfalzgrafen. Es gab auf ihnen kaiserliche Zollanteile, die vom König nach eigenem Gutdünken erhöht und an Dritte verpfändet werden konnten. Letztlich sind sie alle an die Pfalz gefallen. Nach der Höhe der Zollsätze und nach der Menge von Geldaufnahmen, die darauf möglich waren, hatten die beiden Zölle von Kaub und Bacharach den höchsten Wert, und zwar verhielt sich dieser Wert wie 3 : 2 zugunsten von Kaub.<sup>131)</sup> Bei der Einnahme der Zölle herrschte bereits ausgedehnte Schriftlichkeit, die Gebühren wurden in einer Kiste verwahrt, die nur im Beisein des Pfalzgrafen oder seines Vitztums aufgeschlossen werden konnte. Dann wurde ihr Inhalt mit den von Zollschreibern geführten Listen verglichen. Eine gewisse Buchführung muß auch nötig gewesen sein, um überhaupt eine Übersicht über die vielen Verschreibungen und Anweisungen auf diese Zölle, die am meisten benutzte Form der Geldbeschaffung, zu gewinnen.<sup>132)</sup> Davon ist uns kein ausführliches Beispiel erhalten. Wir kennen nur die Bestätigungsurkunden für unbeanstandete Rechnungslegung. Außerdem ist ein Verzeichnis über die verpfändeten Orte in der Südpfalz mit Addition der Pfandsummen überliefert.<sup>133)</sup> Nur vereinzelt sind solche Zeugnisse einer Schriftlichkeit im pfälzischen Finanzwesen. Aus ihnen kann man aber schließen, daß doch schon ein gewisses Maß von schriftlicher Rechnungsablage und eine gewisse zentrale Übersicht über den Haushalt herrschte.

Ein Bild von dessen Volumen ist daraus kaum rekonstruierbar, wohl aber werden einzelne Relationen ersichtlich. Der Zoll zu Bacharach konnte in der Mitte des 14. Jahrhunderts, wohl nur in guten Jahren, 8000 fl. einbringen. Das ist nach der Verzinsung von auf einzelnen Zolltornosen gebildeten Renten berechnet.<sup>134)</sup> Der Kauber Zoll brachte demnach um 12 000 fl. Für Bede und Steuer können wir anhand der vor-

129) H. FLIEDNER, Die Rheinzölle der Kurpfalz im Mittelalter in Bacharach und Kaub (= Westdeutsche Zeitschr. Ergänzungsheft 15), 1910.

130) Vgl. das Sachregister zu RPR I unter Zoll; zu den Zöllen im Bereich des Amtes Heidelberg: KB Heidelberg-Mannheim I, S. 335 f.

131) FLIEDNER, S. 67.

132) RPR I, Nr. 2379, 3566, 3590, 3598, 3961.

133) ZGO 28, S. 481 f.

134) FLIEDNER, S. 96.



handenen Register für den Heidelberger Teil des Landes einen Jahressatz von rund 2000 fl. ansetzen, für den Neustadter ebensoviel. Mehr als nochmals 4000 fl. können unmöglich aus dem Alzeyer Teil und dem Rest des Landes eingegangen sein. Wir kommen also für die gesamten direkten Steuern nur knapp etwa auf den Wert des Bacharacher Zolls. Die weiter rheinaufwärts gelegenen Zollstationen waren, nach allem was man über sie weiß, weit weniger ergiebig. Aber dieser grobe Vergleich gibt uns doch einige Sicherheit, daß in wirtschaftlich günstigen Zeiten die Rheinzölle die entscheidende Geld- und damit auch Machtquelle des pfälzischen Territoriums waren. Zum Teil mag es mit der finanziellen Potenz, die auf dieser Einnahme beruht, zusammenhängen, daß die Pfalz ihre Pfandgeschäfte letztlich zu ihrem Vorteil abwickeln konnte und daß sie nicht darauf angewiesen war, zur Besserung ihrer Finanzen die Mithilfe von Ständen zu suchen und diesen damit auch eine Mitsprache einzuräumen. Wichtige Voraussetzung dafür war auch eine verhältnismäßig moderne Finanzverwaltung.<sup>135)</sup> Von hierher und von ihrem letztlichen Erfolg her gesehen sind die großen Pfandgeschäfte der Pfälzer Kurfürsten Zeichen einer schon relativ weit vorangeschrittenen Einstellung auf die Geldwirtschaft und nicht mehr, wie das vielleicht für die Zeit vor 1329 gelten mag, Zeichen eines Verfalls.<sup>136)</sup> Schon während des 14. Jahrhunderts hat sich der pfälzische Territorialstaat noch eine weitere zukunftsweisende Kreditquelle erschlossen. Die Geldaufnahme bei seinen Gemeinden oder durch Bürgschaften der Gemeinden oder einiger ihrer hervorragenden Bürger.<sup>137)</sup> Darin zeigt sich noch deutlicher als beim Personenkreis der Pfandnehmer das Bestreben, mit den Schulden im eigenen Land zu bleiben. Diese Form des Kredits mußte notwendigerweise ein immer festeres Band zwischen dem Landesherrn und seinen Untertanen knüpfen.

### 6. Zusammenfassung

Das 14. Jahrhundert war eine Zeit der großen, wenn man so will, der entscheidenden Gewinne für den pfälzischen Territorialstaat. Damals hat er eine einigermaßen tragfähige räumliche Basis erhalten. Wohl gab es auch in der Pfalz eine große Krise und die im 14. Jahrhundert allgemein übliche Mobilisierung des Besitzes. Die Krise wurde rasch überwunden, und die Mobilisierung erwies sich bald als brauchbares Instrument

135) Man wird in diesem Punkte jedoch sehr vorsichtig abwägen müssen. Ein Vergleich mit anderen Territorien steht noch aus. Gewiß hatte die Pfalz um 1310 keineswegs den Stand des Habsburger Urbars erreicht und sicher verkörpert auch das Landbuch Kaiser Karls IV. für die Mark Brandenburg einen höheren Stand als die um 1350 und 1369 angelegten pfälzischen Steuerregister und Urbare. Ganz ähnliche Verhältnisse wie in der Pfalz herrschten anscheinend im kurmainzischen Territorium.

136) Zu diesem Urteil kommt auch G. LANDWEHR in: Mitt. Hist. Ver. Pfalz 66, 1968.

137) Z. B. RPR I, Nr. 5058.

der pfälzischen Territorialpolitik. Diese günstige Entwicklung liegt in ganz verschiedenen Faktoren begründet. Die Pfalz war Kurfürstentum und konnte eine Politik der besonderen Nähe zum König betreiben. Dies wirkte sich auf das Erbrecht wie auf den Territorialbesitz aus, wobei die geographische Lage im Zentrum der Reichslande am Oberrhein von nicht zu unterschätzender Bedeutung war. Hinzu kam die Persönlichkeit und lange Regierungszeit Ruprechts I., in der sich der Einfluß der Pfalz im Reich noch verstärkte und Erbfragen eindeutig geregelt werden konnten. Außerdem ist die Verkehrslage des Landes zu beachten sowie sein Reichtum, der sich daher erklärt, daß es sich zum großen Teil um dicht bevölkerte, altbesiedelte Landschaften mit vielen Städten und größeren Weinbauzonen handelte. Dies alles ermöglichte der Pfalz die keimhafte Ausbildung moderner staatlicher Züge durch Primogenitur, Beamtentum, Schriftlichkeit der Verwaltung, teilweise auch die Schaffung einheitlicher Gemeinden und eines einheitlichen Untertanenverbandes. Das Fehlen anderer Merkmale der Staatlichkeit ist z. T. auch von diesen Faktoren her verständlich, wie vor allem die Tatsache, daß es in der Pfalz nie zu Landständen gekommen ist. Bis das Land ein einheitliches Rechtsgebiet wurde, dauerte es noch mehr als zwei Jahrhunderte. Eine territoriale Geschlossenheit konnte nie erreicht werden. Dazu war schon die Ausgangslage viel ungünstiger als bei den ost- und südostdeutschen Fürstentümern. Überdies wurde eine in dieser Richtung erfolgversprechende Politik während des 14. und 15. Jahrhunderts durch den unglücklichen Landshuter Krieg von 1504 jäh abgebrochen und durch die freiwillige Selbstisolierung der Pfalz mit der Annahme des Calvinismus 1559 völlig unmöglich gemacht. Es wäre verfehlt, von diesem Rückschlag her die Leistungen des 14. und 15. Jahrhunderts für den Aufbau des Territoriums zu messen. Ebensowenig darf man das nur aus der Perspektive des Scheiterns der Italienpolitik Ruprechts III. tun. Kein Herrscher aus dem Haus der Luxemburger oder der Habsburger hat ähnliches in dieser Spätzeit überhaupt noch versucht.

Berichtigung: Auf der Karte nach Seite 180 wurden versehentlich die Gemarkungen Ladenburg und Neuenheim (unmittelbar nördlich von Heidelberg) nicht gerastert. Ersteres müßte die Signatur »Kondominat, erworben von anderen Territorien«, letzteres die Signatur »Erwerbung von anderen Territorien« erhalten.